

**Beschluss der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 27. November 2008 in Hofgeismar**

**Kirchengesetz zur Neuregelung der Zusammensetzung der Landessynode
(28. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 27. November 2008**

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 05. Mai 2006 (KABI S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In die Landessynode wählen die Kreissynoden je angefangene 15.000 Mitglieder ihres Kirchenkreises einen Landessynodalen. Dabei sind bei gerader Anzahl an Landessynodalen die Hälfte der zu Wählenden Pfarrer; bei ungerader Anzahl an Landessynodalen ist die Zahl der zu wählenden Pfarrer die nächstniedrige unter der Hälfte liegende ganze Zahl. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt festgestellt; maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl am 31. Dezember des der Neubildung der Landessynode vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu neuen Absätzen 2 bis 5.
 - c) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „zwölf“ die Wörter „bis zu“ eingefügt und das Wort „acht“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.
2. In Artikel 72 Ziffer 8 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode

Das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. März 1974 (KABl. S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Klammer im verbleibenden einzigen Satz dieser Vorschrift erhält folgende Fassung: „Artikel 91 Absätze 1 und 5 der Grundordnung.“

Artikel 3

Änderung des Bischofswahlgesetzes

Das Bischofswahlgesetz vom 26. Februar 1964 (KABl. S. 13), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 28. November 1996 (KABl. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Artikel 91 Absatz 5“ durch die Wörter „Artikel 91 Absatz 4“ und die Wörter „Artikel 91 Absatz 6“ durch die Wörter „Artikel 91 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf der Amtszeit der 11. Landessynode in Kraft. Für die Wahlen zur 12. Landessynode gelten die Änderungen des Artikels 91 Abs. 1 der Grundordnung durch Artikel 1 dieses Kirchengesetzes.

**Die Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Kirchenrätin Ute Heinemann